

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pres:
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34111
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460,
e-mail: pressestelle@bsg
Internet: <http://www.bundessozial>

Kassel, den 24. März 2011

Terminbericht Nr. 12/11 (zur Terminvorschau Nr. 12/11)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über die Ergebnisse der am 23. März 2011 auf Grund mündlicher Verhandlung entschiedenen Revisionsverfahren:

2) Die Revision der klagenden Gemeinschaftspraxis hat Erfolg gehabt. Der Senat hat den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen.

§ 115b SGB V und der AOP-Vertrag (die hier in der 2005/06 geltenden Fassung anzuwenden sind) sehen nur die Konstellation vor, dass ambulante Operationen durch Operateure des Krankenhauses oder durch Belegärzte, jeweils in Verbindung mit einem Anästhesisten des Krankenhauses, erfolgen. Darin sind Operationen durch Vertragsärzte, die nicht belegärztlich mit dem Krankenhaus verbunden sind, nicht vorgesehen. Eine Auslegung in dem Sinne, dass jeder Vertragsarzt in Räumen eines Krankenhauses auf der Grundlage des AOP-Vertrages ambulant operieren dürfte, ist nicht möglich. Die Regelungen des § 115b SGB V und des ihn konkretisierenden AOP-Vertrages haben die darin jeweils beschriebenen Möglichkeiten ambulanter Tätigkeit neu eröffnet und insoweit den Rechtskreis der Krankenhäuser konstitutiv erweitert. Weder aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz noch aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit kann abgeleitet werden, der Kreis möglicher Operateure hätte weiter gefasst und auf alle dazu qualifizierten Vertragsärzte erstreckt werden müssen.

Lässt ein Krankenhaus in seinen Räumen ambulante Operationen in einer Weise durchführen, die nicht durch die maßgeblichen Vorschriften gedeckt ist (hier: § 115b SGB V in Verbindung mit dem sog AOP-Vertrag), so kann das Schadensersatzansprüche vertragsärztlich tätiger Anästhesisten auslösen, sofern diese geltend machen können, bei korrektem Vorgehen des Krankenhauses wären sie in größerem Umfang zur Mitwirkung bei ambulanten Operationen herangezogen worden. Werden die rechtlich zulässigen Möglichkeiten ambulanter Tätigkeit überschritten, so wird in den Vorrang der Vertragsärzte für die ambulante vertragsärztliche Versorgung eingegriffen. Vertragsärzte haben einen im Status ihrer öffentlich-rechtlichen Zulassung wurzelnden Abwehranspruch gegen die Leistungserbringung anderer Ärzte und Institutionen, wenn diese nicht regelkonform im ambulanten Bereich tätig werden. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zur Abwehr rechtswidrig tätiger Konkurrenten in Verbindung mit der Anwendung allgemeiner wettbewerblicher Instrumente. Danach können Rechtsverstöße Auskunftsansprüche und ggf auch Schadensersatzansprüche gegen den Krankenhausträger begründen, wenn der Vertragsarzt dadurch wirtschaftliche Einbußen erlitten hat.

Ob das Verhalten des Krankenhauses, in dessen Räumen ambulante Operationen in rechtswidriger Weise durchgeführt wurden, die klagende Gemeinschaftspraxis schädigte, wird das SG festzustellen haben, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen wird: Es hat zu prüfen, ob die Chirurgen sonst ihre Operationen in relevantem Umfang im Operationszentrum der Klägerin durchgeführt und dafür deren Anästhesisten hinzugezogen hätten.

SG Dortmund - S 9 KA 105/06 -
Bundessozialgericht - B 6 KA 11/10 R -